



Gemeindeordnung
der
Gemeinde Stüsslingen

Gemeindeordnung Gemeinde Stüsslingen

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Form verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermassen für alle Geschlechter.

Für die einzelnen Funktionen in der Gemeindeorganisation werden die männliche und weibliche oder sachliche Form verwendet.

1. Einleitung

1.1. Geltungsbereich und Zweck

§ 1 GG

§ 1

Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation im Rahmen der ordentlichen Gemeindeorganisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

1.2. Bestand

Art. 47 KV

§ 2

¹ Die Gemeinde Stüsslingen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986² und des Gemeindegesetzes³.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten, sowie mit allen in der Gemeinde heimatberechtigten Personen, ohne Rücksicht auf den Wohnsitz.

1.3. Aufgaben

Art. 45 KV

§ 3

¹ Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 111.1; KV

³ BGS 131.1; GG

² Insbesondere sind/ist:

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern;
- c) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- d) ihre Güter zu verwalten;
- e) für eine naturnahe Bewirtschaftung ihrer Wälder und Allmenden sowie deren Pflege als Erholungsgebiet zu sorgen und die Umwelt zu schützen;
- f) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- g) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- h) die Gesundheit der Einwohner und Einwohnerinnen zu wahren;
- i) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- j) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer und -teilnehmerinnen Rücksicht nehmen;
- k) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Energie- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung sicherstellt;
- l) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- m) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärken;
- n) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

2. Gemeindeangehörige

2.1. Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 3 GG

§ 4

¹ Wer in einer Gemeinde Niederlassung (Hauptwohnsitz) oder Aufenthalt (Nebenwohnsitz) begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und die erforderlichen Dokumente zu hinterlegen. Bei der Anmeldung ist ein Wohnsitznachweis in Form eines Mietvertrages oder Kaufvertrages beizubringen. Zudem ist der Anschluss an eine anerkannte Krankenkasse nachzuweisen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

^{2bis} Die Meldepflicht besteht auch bei Umzügen innerhalb der Gemeinde oder eines Gebäudes.

³ Verspätete An- und Abmeldungen sind gebührenpflichtig (Gebührenordnung).

2.2. Information und Datenschutz

§ 6 GG

§ 5

¹ Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz vom 21. Februar 2001.

² Die Gemeindebehörde informiert die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

3.1.1. Organe

§ 16 GG

§ 6

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 - 1. der Gemeinderat;
 - 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

3.1.2. Geschäftsverkehr

§ 18 GG

§ 7

¹ Geschäfte, die an den Gemeinderat oder an die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, können zuvor den entsprechenden Kommissionen unterbreitet werden.

² Eingehendere Regelungen kann der Gemeinderat in Pflichtenheften treffen.

3.1.3. Einberufung

3.1.3.1. der Gemeindeversammlung

§ 21 GG

§ 8

¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

3.1.3.2. der Behörden

§§ 23 ff. GG

§ 9

¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördemitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

³ Ist ein Gemeinderat verhindert an der Sitzung teilzunehmen, bietet er rechtzeitig das Ersatzmitglied auf.

3.1.4. Beschlussfähigkeit

§ 26 GG

§ 10

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

² Die Kommissionen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, aber wenigstens 3 anwesend sind.

3.1.5. Protokollführung und Genehmigung

§§ 28 ff. GG

§ 11

Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Büro und den Stimmenzählern geprüft und unterzeichnet, und vom Gemeinderat genehmigt. Es wird mit den Traktanden zur nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

3.1.6. Öffentlichkeit der Verhandlungen

§ 31 GG

§ 12

¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.

² Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

3.1.7. Wahlen und Abstimmungen

§§ 32 ff. GG

§ 13

¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.

² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es ein Fünftel der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

3.1.8. Archiv

§ 41 GG

§ 14

Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

3.2.1.1. Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 42 GG

§ 15

Wer stimmberechtigt ist, kann:

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

3.2.1.2. Motionen und Postulate

§ 43 GG

§ 16

1. Motionen (Antrag)

Die Motion verlangt vom Gemeinderat, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlusentwurf vorzulegen.

§§ 43/44 GG

2. Postulat (Forderung)

Das Postulat verlangt vom Gemeinderat zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlusssentwurf zu erarbeiten, oder ob eine Massnahme zu treffen oder zu unterlassen sei.

§ 45 GG

3. Verfahren

- a) Die Motion oder das Postulat sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.
- b) Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.
- c) Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.
- d) Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion oder das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.
- e) Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.
- f) Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion oder eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

§ 46 GG

4. Dringlichkeit

- a) Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.
- b) Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderates abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.
- c) Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach Abs. 3 Bst. f) zu verfahren.

§ 47 GG

5. Stand hängiger Vorstösse

Der Gemeinderat hat der Gemeindeversammlung jährlich über den Stand der hängigen erheblich erklärten Motionen und Postulate zu berichten.

3.2.1.3. Interpellation (Anfrage)

§ 48 GG

§ 17

¹ Die Interpellation wird beantwortet von:

- a) dem/der Gemeindepräsidenten/Gemeindepräsidentin;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

² Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragstellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

3.2.1.4. Petition (Gesuch)

Art. 26 KV

§ 18

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

3.2.1.5. Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 49 GG

§ 19

¹ Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

² Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich bei der Gemeindeschreiberei anzumelden.

3.2.1.6. Obligatorische Urnenabstimmung

§ 50 GG

§ 20

¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt;

² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

3.2.1.7. Urnenwahlen

§ 54 GG

§ 21

An der Urne werden gewählt:

- a) die Mitglieder des Gemeinderates;
- b) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission (5 Mitglieder);
- c) der/die Gemeindepräsident/-in
- d) der/die Vize-Gemeindepräsident/-in

3.2.1.8. Stille Wahlen

Stehen nicht mehr Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten sowohl bei Proporz- wie bei Majorzwahlen diese Kandidaten bereits im 1. Wahlgang als in stiller Wahl gewählt. Davon ausgenommen ist die Wahl des Gemeindepräsidenten / der Gemeindepräsidentin.

3.2.2. Gemeindeversammlung

3.2.2.1. Befugnisse

§§ 56 ff. GG

§ 22

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnisse stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

Sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktion, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemeinwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden). Sie wählt die aussenstehende Revisionsstelle auf Antrag des Gemeinderates, falls keine Rechnungsprüfungskommission bestellt wurde.

3.2.2.2. Vorbereitung der Traktanden

§ 58 GG

§ 23

¹ Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

² Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in

bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

³ Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn:

- a) lang oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äußern sollen.

⁴ Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

3.2.2.3. Versammlungsleitung

§ 59 GG

§ 24

¹ Der/Die Gemeindepräsident/-in sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlung stören, wegzuweisen.

² Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

3.2.2.4. Vorbereitungshandlungen

§ 60 GG

§ 25

1. Büro

a) Die Gemeindeversammlung wählt Stimmenzähler.

b) Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidium und der Gemeindeschreiberei das Büro.

§ 61 GG

2. Feststellungen der Stimmberechtigten

Das Gemeindepräsidium

- a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
- b) kann Nichtstimmberichtigte auf besondere Zuhörplätze verweisen.

3. Genehmigung der Traktandenliste

§ 62 GG

Das Gemeindepräsidium lässt die Traktandenliste bereinigen.

3.2.2.5. Verhandlungsablauf

§ 63 GG

§ 26

1. Eintreten

- a) Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderates erläutert.
- b) Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.
- c) Vorbehalten bleibt die Behandlung der Geschäfte nach § 45 GG.

2. Detailberatung, -abstimmung

§ 64 GG

- a) Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.
- b) Der/die Gemeindepräsident/-in legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderates abzustimmen ist.

3. Schlussbestimmungen

§ 65 GG

- a) Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.
- b) Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.

4. Rückkommen

§ 66 GG

- a) Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.
- b) Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

3.2.3. Gemeinderat

3.2.3.1. Zusammensetzung

§ 67 GG

§ 27

Der Gemeinderat zählt 5 Mitglieder.

3.2.3.2 Befugnisse

§ 70 GG

§ 28

¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an der Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen.
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Aufgabe der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- i) die Delegierten der Zweckverbände zu wählen;
- j) die Beamten sowie Voll- und Teilzeitangestellten zu wählen, soweit nicht Urnenwahlen vorzunehmen sind;
- die Mitglieder folgender Kommissionen zu wählen;

<u>Name:</u>	<u>Mitgliederzahl:</u>
k) Baukommission	5 1 Ersatz
l) Umweltkommission	5 1 Ersatz
m) Werkskommission	5 1 Ersatz
n) Wahlbüro	5 5 Ersatz
o) alle übrigen Wahlen, die nicht nach Gemeindegesetz oder nach Gemeindeordnung speziell geregelt sind, vorzunehmen;	
p) das Perimeterbeitragsverfahren für Strassenbau sowie für Wasser- und Abwasserleitungen durchzuführen.	
q) Er ist das verantwortliche Organ für kommunale Raumplanungsentscheide.	

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 30'000.00 nicht übersteigen, insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumungen beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen und Einnahmereduktionen;
- b) aufgehoben
- c) aufgehoben

⁵ aufgehoben

3.2.3.3. Ressortsystem

§ 72 GG

§ 29

¹ Der Gemeinderat gliedert seine Aufgaben in folgende Ressorts, mit den nachfolgend aufgeführten Verantwortlichkeiten:

- a) Präsidium, Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen und Wirtschaft, Gemeindeentwicklung;
Verantwortlichkeit: Gemeinderat, Wahlbüro, Inventurbeamter,
- b) Soziales und Gesundheit;
Verantwortlichkeit: Spitex, Sozialregion,
- c) Bildung, Kultur und Sport;
Verantwortlichkeit: Schule, Forstbetrieb und Dorfvereine,
- d) Bau, Werke Wasser und Tiefbau;
Verantwortlichkeit: Baukommission und Werkskommission,
- e) Sicherheit, Umwelt, Entsorgung und Hochbau;
Verantwortlichkeit: Umweltkommission, Feuerwehrrat,

² Der Gemeinderat beschliesst das Organigramm und das Funktionendiagramm.

³ Jedes Gemeinderatsmitglied steht einem Ressort vor und vertritt die Gemeinde in sämtlichen Angelegenheiten, die sein Ressort betreffen.

⁴ Die Zuteilung erfolgt durch den Gemeinderat. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip (nach Dienstalter im Gemeinderat). Im Übrigen gilt das Pflichtenheft für Ressortleiterinnen und Ressortleiter.

4. Kommissionen

4.1. Art und Zahl

§§ 99 ff. GG

§ 30

Gemäss § 28 dieser Gemeindeordnung sind alle ständigen Kommissionen - mit Ausnahme der Rechnungsprüfungskommission - durch den Gemeinderat zu wählen. Nicht ständige Kommissionen (Spezialkommissionen) können bei Bedarf und für klar abgegrenzte Spezialaufgaben oder Funktionen vom Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung eingesetzt werden.

4.2. Befugnisse der Kommissionen

§§ 101 ff. GG

§ 31

¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung. Für jede Kommission besteht ein Pflichtenheft.

² Sie besitzen selbständige Entscheidungsbefugnis, insoweit ihnen diese in der Gemeindeordnung, der Gesetzgebung oder in anderen rechtssetzenden Gemeindereglementen eingeräumt ist.

³ Im Übrigen üben sie beratende Funktionen aus und stellen Berichte und Anträge an den Gemeinderat. Die Präsidien der Kommissionen werden nach Bedarf für die Behandlung der von ihnen verfassten Vorlagen in den Gemeinderat und an die Gemeindeversammlung als Referierende eingeladen.

⁴ aufgehoben

⁵ Den Gemeinderäten ist immer ein Sitzungsprotokoll zuzustellen.

4.2.2. Wahlbüro

§ 32

¹ Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.

³ Der/Die Präsident-in bietet je nach Bedarf und Erfordernis die Ersatzmitglieder auf.

4.2.3. Baukommission

§ 33

¹ Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978, der kantonalen Bauverordnung und dem Bau- und Zonenreglement.

² Der/Die Bauverwalter/-in nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Baukommission teil.

4.2.4. Umweltkommission

§ 34

¹ Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich nach der Umweltschutzgesetzgebung und nach der Hochbaustrategie der Gemeinde.

² Sie regelt die gesamte Abfallbeseitigung der Gemeinde.

³ Sie ist insbesondere für den Unterhalt der Gemeindelienschaften und Anlagen sowie der öffentlichen Gewässer (inkl. Uferrodungen) verantwortlich.

⁴ Die Aufgaben der Umweltkommission richten sich überdies nach der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz.

4.2.5. Werkskommission

§ 35

¹ Die Aufgaben der Werkskommission liegen im Unterhalt, Planung und Ersatz des Wasser- und Abwassernetzes und der Gemeindestrassen.

² Die Werkskommission stellt den vollständigen und richtigen Wasserbezug für die an das Leitungsnetz angeschlossene Liegenschaften sicher.

³ Die Aufgaben der Werkskommission richten sich überdies nach dem Planungs- und Baugesetz (Erschliessung, Erschliessungsbeiträge und -gebühren) sowie den entsprechenden Verordnungen.

4.3. Submission

§ 35^{bis} Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge

¹ Das Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge der Gemeinde wird von dem in der Sache zuständigen Verwaltungszweig oder von der in der Sache zuständigen Kommission durchgeführt.

² Für Vergaben, deren Auftragswerte die Schwellenwerte für das Einladungsverfahren unterschreiten, sind, unter Vorbehalt von Absatz 4, der in der Sache zuständige Verwaltungszweig oder die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

³ Zum Erlass von anfechtbaren Verfügungen der Gemeinde (Art. 53 Abs. 1 IVöB) ist, unter Vorbehalt von Absatz 4, die in der Sache zuständige Kommission zuständig.

⁴ Zur Erteilung des Zuschlages sind zuständig:

- a) für Aufträge bis zu 5'000.00 Franken: der in der Sache zuständige Verwaltungszweig;
- b) für Aufträge bis zu 6'000.00 Franken: die in der Sache zuständige Kommission;
- c) für alle anderen Aufträge: der Gemeinderat.

5. Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte

5.1. Dienstverhältnis

§ 120 GG

§ 36

¹ Beamte sind:

- a) Gemeindepräsident/-in
- b) Vize-Gemeindepräsident/-in
- c) Inventurbeamte(r)

² Angestellte sind:

- a) Gemeindeschreiber/-in
- b) Verwaltungsleiter/-in
- c) Finanzverwalter/-in
- d) Verwaltungsangestellte(r)
- e) Gemeindearbeiter/-in
- f) Hauswart/-in Schule
- g) Schulleiter/-in und Lehrer/-innen (inkl. Musikschule)
- h) Brunnenmeister/-in
- h^{bis}) Bauverwalter/-in
- i) Weitere Angestellte

³ Aushilfsweise Teilpensen < 30% und befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

⁴ In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

⁵ Sämtliche Funktionen der Gemeindeverwaltung (u.a. Gemeindeschreiber/-in und Finanzverwalter/-in) können durch aussenstehende Fachstellen ausgeführt werden, wobei der Gemeinderat die Fachstelle bestimmt.

5.2. Gemeindepräsidium

§ 126 GG

§ 37

¹ Der/Die Gemeindepräsident/-in leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm/Ihr unterstehen das Gemeindepersonal sowie die Beamten. Er/Sie ist dem Gemeindepersonal dienstrechtlich direkt vorgesetzt und weisungsbefugt.

² Die Befugnisse des Gemeindepräsidiums im Inventurwesen können vom Gemeinderat einer besonderen Amtsstelle mit eigener Verantwortung übertragen werden (Inventurbeamte(r)).

³ Er/Sie hat die Finanzkompetenz zur Bewilligung von dringlichen Ausgaben und Nachtragskrediten bis zum Betrag von Fr. 10'000.00 für ein einzelnes Geschäft. Diese Entscheide sind an der folgenden Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und im Gemeinderatsprotokoll festzuhalten.

5.3. Verwaltungsleitung

§ 38

¹ Der/Die Verwaltungsleiter/-in ist im operativen Tagesgeschäft erster Ansprechpartner und führt die Verwaltung operativ.

² Er/Sie unterstützt das hauptverantwortliche Gemeindepräsidium und informiert dieses regelmässig über entsprechende Ereignisse, die führungsrelevant sind.

³ Ein(e) Verwaltungsleiter/-in wird diese Funktion ergänzend zu seiner/ihrer Stammfunktion wahrnehmen.

5.4. Gemeindeschreiber/-in

§ 131 GG

§ 39

¹ Der/Die Gemeindeschreiber/-in führt den Schriftenverkehr und die gesamte Administration des Gemeinderates und der Gemeindeversammlungen.

² Er/Sie ist für die Protokollführung der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates verantwortlich.

³ Er/Sie sorgt für die getreue Abfassung und Ausfertigung aller Beschlüsse.

⁴ Alle Erlasse und wichtigen Korrespondenzen sind ausser vom Gemeindepräsidium auch von der Gemeindeschreiberei zu unterzeichnen.

⁵ Er/Sie ist für die Archivierung der Akten der Gemeindeschreiberei zuständig.

⁶ Zusätzlich übernimmt er/sie als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

5.5. Finanzverwalter/-in

§ 132 GG

§ 40

¹ Der/Die Finanzverwalter/-in führt den Finanzhaushalt der Gemeinde.

² Er/Sie ist verantwortlich

- a) dass das Vermögen der Gemeinde und das ihm/ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet wird;
- b) dass das Budget termingerecht entworfen wird;
- c) dass die Jahresrechnung termingerecht geführt wird;
- d) dass die Finanzplanung regelmässig mit dem Gemeinderat nachgeführt wird.

³ Zusätzlich übernimmt er/sie als Mitglied der Gemeindeverwaltung weitere Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

⁴ Er/Sie ist für die Archivierung der Akten der Finanzverwaltung zuständig.

5.6. Bauverwalter/-in

§ 133 GG

§ 40^{bis}

¹ Der/Die Bauverwalter/-in berät gemäss § 33 Abs. 2 die Baukommission, koordiniert die Baugeschäfte in der Baukommission und begleitet Bauprojekte der Gemeinde.

³ Als Mitglied der Gemeindeverwaltung richten sich seine/ihre Aufgaben gemäss Stellenbeschreibung.

6. Finanzhaushalt

6.1. Internes Kontrollsystem

§§ 134 ff. GG

§ 41

¹ Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

² Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

6.2. Finanzplan

§ 138 GG

§ 42

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan.

6.3. Budget

§ 139 ff. GG

§ 43

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

§ 142 GG

§ 44

Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 30'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

6.4. Rechnungsprüfung

§§ 155 ff. GG

§ 45

¹ Die Rechnungsprüfung richtet sich nach den Vorgaben des Gemeindegesetzes⁴ und des darauf basierenden Rechnungslegungs- bzw. Revisionsmodells.

⁴ Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtet.

⁵ Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

7. Unternehmen

§§ 158 ff. GG

§ 46

Die Gemeinde führt keine eigenen Unternehmen im Sinne von § 158 ff. Gemeindegesetz.

8. Zusammenarbeit der Gemeinde

§§ 164 ff. GG

§ 47

¹ Die Gemeinde kann sowohl öffentlich-rechtliche als auch privatrechtliche Verträge abschliessen und Zweckverbänden beitreten.

² Die Gemeinde Stüsslingen hat die im Anhang 1 definierten öffentlichen Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.

9. Beschwerderecht

§§ 197 ff. GG

§ 48

¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss besonders berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde (innert 10 Tagen) gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse erheben.

² Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen von Kommissionen und Beamten ist der Gemeinderat selbständig entscheidende, kommunal letzte Beschwerdeinstanz.

³ Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorbehalten.

⁴ BGS 131.1; GG

10. Schlussbestimmungen

10.1. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 49

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2017 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

10.2. aufgehoben

§ 50 aufgehoben

10.3. Inkrafttreten

§ 51

¹ Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Die Teilrevision der §§ 33, 36 Abs. 2 lit. h^{bis}), 40^{bis} und 51 Abs. 2 sowie im Titel 5.6. tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

³ Die Teilrevision der §§ 1 lit. c), 4 Abs. 1, 2 und 2^{bis}, 5 Abs. 1, 22, 27, 28 Abs. 4 lit. a), b), c), Abs. 5, 29 Abs. 1 lit. a), b), c), d), e), Abs. 2, 3 und 4, 31 Abs. 3 und 4, 33 Abs. 1, 35^{bis} Abs. 1 bis 4, 38 Abs. 1, 41 Abs. 2, 44, 50 und 51 sowie Anhang 1 und 2, sowie im Titel 4.3 tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, unter Vorbehalt von Abs. 4, auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

⁴ Die Änderungen der §§ 27 und 29 treten erst auf Beginn der Amtsperiode 2025/2029 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 12.12.2020

Der Gemeindepräsident
Georges Gehrig

Die Gemeindegeschreiberin
Daniela Eugster

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 21.12.2020

Teilrevision der §§ 33, Abs. 2 lit. Hbis, 40bis und 51 Abs. 2 beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. November 2023

Der Gemeindepräsident
Georges Gehriger

Die Gemeindeschreiberin
Daniela Eugster

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 26.01.2024

Die Teilrevision der §§ 1 lit. c), 4 Abs. 1, 2 und 2^{bis}, 5 Abs. 1, 22, 27, 28 Abs. 4 lit. a), b), c), Abs. 5, 29 Abs. 1 lit. a), b), c), d), e), Abs. 2, 3 und 4, 31 Abs. 3 und 4, 33 Abs. 1, 35^{bis} Abs. 1 bis 4, 38 Abs. 1, 41 Abs. 2, 44, 50 und 51 sowie Anhang 1 und 2, sowie im Titel 4.3 beschlossen von der Gemeindeversammlung am

Der Gemeindepräsident
Georges Gehriger

Die Gemeindeschreiberin
Daniela Eugster

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom

Anhang 1 zu § 47

Zweckverbände

- Abwasserregion Olten
- Betreuungs- und Pflegezentrum Schlossgarten Niedergösgen
- Alters- und Pflegezentrum Ruttiger Olten
- Kreisschule Mittulgösgen

Öffentlich-rechtliche Verträge mit

- Vereinbarung zur Führungsstruktur Niederamt bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutz-Region Niederamt zwischen den Vertragsgemeinden Däniken, Eppenbergr-Wöschnau, Gretzenbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Schönenwerd, Stüsslingen, Walterswil und Winznau
- Diversen Gemeinden i. S. Sanitätshilfsstelle
- Feuerwehr Lostorf-Stüsslingen
- Forstbetrieb Niederamt
- Sozialregion Unteres Niederamt
- Gemeinde Erlinsbach, Schützengesellschaft Stüsslingen und Schützenbund Niedererlinsbach i. S. Schiessanlage
- Einwohnergemeinde Niedergösgen i. S. Wasserliefervertrag
- Primeo Energie
- Eniwa AG
- Friedensrichterkreis Wartenfels
- Spitex Wartenfels
- Spitex Olten (für erweiterte Dienstleistungen)